

Satzung

vom

zur 8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Satzung zur 8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 06.05.2015, beschlossen:

Art. I

§ 1 - Name, Bezeichnung und Gebiet - wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die bisherigen Gemeinden sind Stadtteile der Stadt und führen neben dem Namen der Stadt ihre bisherigen Namen als Stadtteilbezeichnungen weiter, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Stadtteilbezeichnung für Grieth lautet: „Grieth am Rhein“.

2. Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Stadt Kalkar die in Abs.1 genannten Stadtteile als Stadtteilbezeichnungen festgelegt; für Grieth gilt die Stadtteilbezeichnung „Grieth am Rhein“.

Art. II

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.